

**An die Bezirksvertretung  
Münster-Mitte**

über  
Herrn Stadtrat Heuer

Dezernent I  
Eing. 05. JAN. 2023



über  
33.20 – Herrn Lembeck

**Sicheres Radfahren auf dem Duesbergweg**

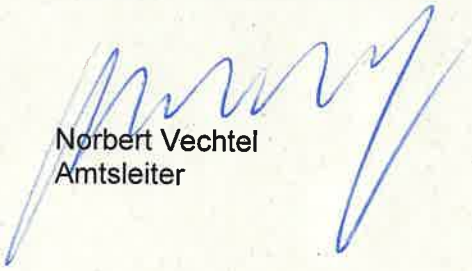
- Antrag lfd. Nr. A-M/0011/2022 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der SPD-Fraktion und von Herrn Grewer (Volt) in der Bezirksvertretung Münster-Mitte vom 18.05.2022

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die SPD-Fraktion und Herr Grewer (Volt) haben die Verwaltung damit beauftragt zu prüfen, ob auf dem Duesbergweg im Abschnitt vom Kindergarten St. Gottfried bis zur Gnadenkirche ein VZ 277.1 aufgestellt werden könnte. Der Antrag wird mit der Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmenden begründet, um das geltende Überholverbot zu verdeutlichen.

Durch die Novellierung der Straßenverkehrsordnung wurde das VZ 277.1 eingeführt, welches das Überholen von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen verbietet. Nach der Verwaltungsvorschrift zu VZ 277.1 soll das Überholverbot nur dort angeordnet werden, wo aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere aufgrund von Engstellen, Gefäll- und Steigungsstrecken, oder einer regelmäßig nur schwer zu überblickenden Verkehrslage ein sicherer Überholvorgang von einspurigen Fahrzeugen nicht gewährleistet werden kann.

Im beantragten Streckenabschnitt des Duesbergweges besteht zwischen den Fahrbahnen eine bauliche Fahrbahntrennung. Die nördliche Fahrbahn ist ca. 4 m breit. Aus diesem Umstand resultiert bereits ein gesetzliches Überholverbot, da der Mindestabstand von 1,50 m zum Überholen nicht gegeben ist. Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, sind nach der StVO nicht anzuordnen. Die südliche Fahrbahn teilt sich in eine Fahrbahn von ca. 3,20 m Breite und einem Radfahrstreifen von ca. 1,50 m Breite. Dieser Radfahrstreifen ist ein Sonderweg für den Radverkehr und nicht Bestandteil der Fahrbahn. Das beantragte VZ 277.1 besitzt jedoch lediglich Gültigkeit für die Fahrbahn, auf der die Radfahrenden nicht fahren. Dies bedeutet, dass ein Überholverbot rechtlich nicht greifen würde. Zudem muss es für die Verkehrsteilnehmenden aus Gründen des allgemeinen Rücksichtnahmegebotes und des Gefährdungsverbot es erkennbar sein, dass das Vorbeifahren an Radfahrenden auf dem Radfahrstreifen verkehrgefährdend ist und Mindestabstände einzuhalten sind.

Im Ergebnis ist im beantragten Abschnitt des Duesbergweges die Anordnung des Verkehrszeichens 277.1 aus Sicht des Fahrradbüros, der Polizei und der Straßenverkehrsbehörde rechtlich nicht möglich.



Norbert Vechtel  
Amtsleiter



*[The following text is extremely faint and largely illegible due to redaction and low contrast. It appears to be a formal document or report.]*